

Stamm Heinrich Seuse
deutsche pfadfinderschaft sankt georg

 **dpsg**



Satzung

DPSG Stamm Heinrich Seuse e.V.

Oberhausen - Osterfeld

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DPSG Stamm Heinrich Seuse“
2. Sitz des Vereins ist Oberhausen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der pädagogischen, kulturellen und jugendpflegerischen Aufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Stamm Heinrich Seuse in Oberhausen (im Folgenden DPSG Heinrich Seuse genannt).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Förderung der Interessen der DPSG Heinrich Seuse,
 - b. das Aufbringen und Verwalten von Mitteln zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - c. die Entgegennahme von Spenden,
 - d. die Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmen,
 - e. die Trägerschaft der hierfür erforderlichen Dienstverhältnisse,
 - f. die Rechts -und Vermögensträgerschaft aller Einrichtungen und Unternehmungen der DPSG Heinrich Seuse.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die in §2 dieser Satzung angeführten Einrichtungen und Maßnahmen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Pfadfinderförderwerk im Bistum Essen e.V.“ in Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke der DPSG im Bereich des Stammes Heinrich Seuse in Oberhausen zu verwenden hat.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und zur Mitarbeit in der DPSG geeignete natürliche Person werden. Es sollen Personen sein, die im Rahmen ihrer persönlichen Fachkompetenz die Interessen des Vereins unterstützen und fördern und den Normen und Werten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg positiv gegenüberstehen. Personen, die der Verein im Dienstverhältnis beschäftigt, können die Mitgliedschaft nicht erwerben.
2. Die Mitglieder werden von der Stammesversammlung der DPSG Heinrich Seuse auf Vorschlag des Stammesvorstands der DPSG Heinrich Seuse für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3. Die Mitgliedschaft endet mit der Stammesversammlung, die drei Jahre nach der Wahl stattfindet. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so erfolgt für die restliche Wahlperiode eine Nachwahl. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die in der DPSG Heinrich Seuse gewählten Mitglieder des Vorstands im Sinne der Satzung des Verbandes der DPSG sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereins.

§ 5- Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b. durch Ausschluss aus zwingendem Grund, über den die Mitgliederversammlung entscheidet,
 - c. durch Ablauf der Wahlperiode,
 - d. durch Verlust des Amtes, das die Mitgliedschaft begründet
2. Ein Ausschluss der in §4 Ziffer 4 dieser Satzung genannten Mitglieder des Vorstands ist nicht zulässig.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 7 - Organe des Vereins, Beschlussfassung und Protokollierung

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Der Vorstand und
 - b. Die Mitgliederversammlung
2. Die Organe befassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail herbeigeführt werden. Schriftliche oder per E-Mail zu fassende Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit folgendem Verfahren: Der Vorstand des DPSG Stamm Heinrich Seuse e.V. stellt einen eindeutig formulierten Sachverhalt zur Abstimmung, indem ein Brief oder eine E-Mail an alle Mitglieder der Mitgliederversammlung versendet wird. Die Mitglieder werden darin aufgefordert, innerhalb einer Frist, die mindestens eine Woche nach Postausgang betragen muss, schriftlich per Brief oder E-Mail für oder gegen den Sachverhalt abzustimmen. Beschlüsse können in diesem Fall nur einstimmig getroffen werden und wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung sowie der Vorstand des DPSG Stamm Heinrich Seuse e.V. an der Abstimmung beteiligen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
3. Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von einem zu Beginn der jeweiligen Versammlung zu wählendem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen in der schriftlichen Einberufung bekannt gegeben werden. Eine Versammlung kann ohne Einhaltung aller Formen und Fristen abgehalten werden, wenn entweder alle Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind oder alle Mitglieder vorher schriftlich auf die Einhaltung von Formen und Fristen verzichtet haben.

2. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sind, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied.
4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen. Der Vorstand beraumt einen neuen Termin an, in dem die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt unter Wahrung einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf die nunmehr in jedem Falle gegebene Beschlussfähigkeit.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern in den Vorstand gemäß §9 Ziffer 1,
 - b. die Wahl oder Abberufung von zwei Kassenprüfern
 - c. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr und der Rechnungslegung,
 - d. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - e. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins,
 - g. die Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte
6. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder entfällt bei Entlastungserteilung für den Vorstand.
7. Für die Änderung dieser Satzung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
8. Das Protokoll gemäß §7 Ziffer 3 ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen nach der Versammlung zuzuführen. Widersprüche gegen das Protokoll sind drei Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Vorstand einzureichen, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt. Über Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Die beiden Vorsitzenden der DPSG Heinrich Seuse gemäß §4 Ziffer 4 gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an. Existiert nur ein oder kein geborenes Vorstandsmitglied, wählt die Leiterrunde der DPSG Heinrich Seuse aus ihrer Mitte die fehlenden Vorstandsmitglieder für den Verein hinzu. Die geborenen Mitglieder des Vorstandes schlagen der Mitgliederversammlung ein weiteres Vereinsmitglied als Mitglied des Vorstandes vor.
2. Die gemäß Ziffer 1 Satz 3 gewählten Vorstandsmitglieder sind solange im Amt, bis die Stammesversammlung der DPSG Heinrich Seuse wieder einen ordnungsgemäßen Stammesvorstand gewählt hat, höchstens jedoch drei Jahre.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der gesamte Vorstand ist zugleich der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Aufgaben des Vorstands sind die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des §2 dieser Satzung.
6. Der geschäftsführende Vorstand des DPSG Stamm Heinrich Seuse e.V. ist jeweils einzelvertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 10 – Inkrafttreten

1. Die Gründung des Vereins wurde von der Stammesversammlung der DPSG Heinrich Seuse in Oberhausen am 20.09.2020 beschlossen. Die Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 20.01.2021 beschlossen.